

RS Vwgh 1986/11/21 86/18/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §44 Abs2 idF vor 1986/105;

StVO 1960 §44 Abs3 idF vor 1986/105;

StVO 1960 §9 Abs1 idF vor 1986/105;

Rechtssatz

Nach der Rechtslage vor der 13. StVO-Novelle galten Sperrlinien als Verordnungen die von einer anderen als in§ 44 Abs 2 StVO genannten Behörde erlassen wurden, im Hinblick auf§ 44 Abs 3 StVO nur für Personen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde, die die zu Grunde liegende Verordnung erlassen hat, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180211.X02

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at